

LOUIS DREYFUS COMPANY WITTENBERG GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

April 2019

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

LDC: ist die Louis Dreyfus Company Wittenberg GmbH.

Waren: sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschliesslich Software und dazugehöriger Dokumentation, die von LDC im Rahmen des Vertrags vom Lieferanten erworben wurden. Verweise auf Waren gelten gegebenenfalls als Dienstleistungen.

Dienstleistungen: bezieht sich auf alle Dienstleistungen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages für oder an LDC erbringt oder liefert.

Lieferant: ist jede Partei, die Waren an LDC liefert oder Dienstleistungen erbringt und dies mit LDC vereinbart hat, oder jede Partei, der LDC einen Auftrag anderer Art erteilt hat.

Vereinbarung: ist jede Vereinbarung und alle spezifischen Einkaufsbedingungen, jeweils zwischen LDC und dem Lieferanten für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch LDC vom Lieferanten oder für jedes andere Projekt, das von LDC an den Lieferanten vergeben wird.

2. Anwendbarkeit

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge.

2.2 Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Lieferant akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, etwaiger spezifischer Einkaufsbedingungen und den Ausschluss seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Vertrag dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung von LDC geändert werden.

2.4 Weicht der Inhalt des Vertrages vom Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ab, so ist der Inhalt des Vertrages massgebend.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Jedes vom Lieferanten abgegebene Angebot ist mindestens dreissig (30) Tage nach Eingang bei der LDC unwiderruflich.

3.2 Der Vertrag tritt in Kraft, wenn (a) der Lieferant die schriftliche Bestätigung des Angebots des Lieferanten durch LDC anerkennt, (b) der Lieferant die Bestellung durch LDC annimmt oder (c) bei Lieferung von Waren oder bei Beginn der Erbringung der von LDC bestellten Dienstleistungen.

4. Änderungen

LDC kann den Lieferanten schriftlich über alle Änderungen der Vertragsbedingungen oder der Bedingungen der Waren und/oder Dienstleistungen informieren. Wenn solche Änderungen die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen des Vertrages erhöhen oder verringern, oder den Liefertermin oder die Bedingungen für den Preis oder beides beeinflussen, wird der Vertrag durch Vereinbarung entsprechend angepasst und somit von den Parteien schriftlich geändert.

5. Preisgarantie

5.1 Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Der Lieferant garantiert, dass die Preise für alle Waren und/oder Dienstleistungen so günstig sind wie die Preise, die derzeit an jeden anderen Auftraggeber für ähnliche Qualitäten und Mengen derselben oder ähnlicher Waren und/oder Dienstleistungen ausgeweitet werden. Wenn der Lieferant während der Laufzeit des Vertrages seinen Preis für diese Waren und/oder Dienstleistungen reduziert, wird der Lieferant die LDC in Rechnung gestellten Preise entsprechend senken.

5.3 Der Lieferant garantiert, dass die Preise vollständig sind, und dass ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von LDC keine zusätzlichen Kosten jeglicher Art (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kosten für Versand, Verpackung, Etikettierung, Zölle, Lagerung, Versicherung, Verpackung und Einkisten, Lizenzgebühren) erhoben werden.

LOUIS DREYFUS COMPANY WITTENBERG GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

April 2019

5.4

6. Rechnungen und Zahlungen

6.1 Nach der endgültigen Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen durch LDC legt der Lieferant eine Rechnung vor, die nach deutschem Recht erstellt wurde.

6.2 Der Rechnung sind (a) alle Handbücher oder Betriebsbücher oder ähnliche Informationen oder Dokumente und (b) Bestandszeichnungen der Arbeiten des Lieferanten beizufügen.

6.3 LDC verpflichtet sich, die Rechnung innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung zusammen mit allen Anlagen und allen anderen erforderlichen oder dazugehörigen Unterlagen zu bezahlen. Die Nichteinhaltung der Anforderungen gemäss Absatz 6.1 und 6.2 aller anderen Anforderungen in Bezug auf Rechnungsdaten, die im Vertrag festgelegt sind, berechtigt LDC zur Zurückhaltung der Zahlung.

6.4 LDC ist jederzeit berechtigt in Euro zu dem am Rechnungsdatum gültigen Wechselkurs zu bezahlen.

6.5 LDC kann die Zahlung ganz oder teilweise zurückhalten, um sich vor Verlusten zu schützen, und zwar aufgrund von: (a) defekten Geräten, Materialien, Arbeiten oder Waren und/oder Dienstleistungen, (b) Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen oder (c) Schäden an LDC oder ihren verbundenen Unternehmen, die durch die Waren und/oder Dienstleistungen, den Lieferanten, die Subunternehmer oder Materiallieferanten des Lieferanten verursacht wurden.

6.6 LDC kann die Zahlung zurückhalten, wenn der Lieferant eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt.

6.7 LDC hat jederzeit das Recht, alle Beträge, die LDC oder einer seiner Tochtergesellschaften dem Lieferanten oder einer seiner Tochtergesellschaften schulden, aufzurechnen und von diesen abzuziehen, unabhängig von der Art der Forderung.

7. Lieferung - Eigentumsübertragung

7.1 Die Zeit ist von wesentlicher Bedeutung. Alle im Vertrag genannten Termine sind verbindlich. Allein die Tatsache der Überschreitung der Lieferzeit führt dazu, dass der Lieferant in Verzug gerät.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich LDC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen verzögert oder aus irgendeinem Grund verzögern könnte. Im Falle einer Verzögerung kann LDC den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung, ohne Haftung und zusätzlich zu seinen anderen Rechten und Rechtsmitteln kündigen.

7.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren per DDP (gemäss der Definition in der neuesten Version der Incoterms), wie im Vertrag angegeben.

7.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, keine Teillieferungen vorzunehmen. Wurde die Ausführung von Teillieferungen vereinbart, so gilt die Lieferung im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch als Teillieferung.

7.5 Die Lieferung ist in dem Moment abgeschlossen, in dem die Ware beim oder im Namen des Lieferanten eingegangen ist und LDC die Annahme der Lieferung unterzeichnet hat. Diese Unterzeichnung durch LDC hat keinen Einfluss darauf, dass die gelieferte Ware später gemäss den Bestimmungen des Artikels 8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgelehnt werden kann. Der Lieferant kann aus der Unterzeichnung durch LDC keine Rechte für die Annahme einer Lieferung ableiten.

7.6 Die Erbringung von Dienstleistungen ist abgeschlossen, wenn LDC schriftlich bestätigt hat, dass die Dienstleistungen vollständig erbracht und von LDC genehmigt wurden. Aus dieser Bestätigung oder Genehmigung kann der Lieferant keine Rechte ableiten.

7.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Lieferverpflichtung auszusetzen, wenn LDC eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen nicht erfüllt.

7.8 Der Lieferant verzichtet auf etwaige Zurückbehaltungsrechte und Rückgaberechte.

7.9 Das Eigentum an den Waren geht mit der Lieferung auf LDC über, oder früher, wenn die rechtliche Übertragung des Eigentums früher erfolgt. Leistet LDC Vorauszahlungen an den Lieferanten, erfolgt der Eigentumsübergang mit der ersten Zahlung. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung geht mit der vollständigen und endgültigen Annahme der Ware durch LDC auf LDC über.

LOUIS DREYFUS COMPANY WITTENBERG GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

April 2019

8. Inspektion - Ablehnung

- 8.1** LDC kann jederzeit alle Waren und/oder Dienstleistungen zählen, testen und inspizieren oder die Waren und/oder Dienstleistungen zählen, testen und inspizieren lassen und all diejenigen Waren und/oder Dienstleistungen ablehnen, die nach Ansicht von LDC über die bestellten Mengen hinausgehen, fehlerhaft oder nicht konform sind.
- 8.2** Die Rücksendung der beanstandeten Ware ganz oder teilweise kann auf Gefahr und Kosten des Lieferanten erfolgen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Lager-, Transport- und Bearbeitungskosten.
- 8.3** Die abgelehnten Leistungen können ganz oder teilweise von LDC oder einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Lieferanten ersetzt oder ergänzt werden.
- 8.4** Für jeden verborgenen Mangel oder jede Nichtkonformität von Waren und/oder Dienstleistungen kann LDC nach Wahl von LDC Ersatz oder Reparatur sowie Schadenersatz verlangen. In jedem Fall verpflichtet sich der Lieferant, LDC von allen Schäden und Kosten (einschliesslich Gewinnausfall) in Bezug auf die fehlerhaften Waren und/oder Dienstleistungen freizustellen.
- 8.5** Aus den in Absatz 8.1 genannten Prüfergebnissen oder aus dem Nichteintreten der Prüfung kann der Lieferant keine Rechte ableiten. Der Lieferant ist ferner nicht von seinen eigenen Prüf-, Inspektions- und Qualitätssicherungspflichten entbunden.
- 8.6** LDC ist nicht an eine vom Lieferanten gesetzte Frist gebunden, in der LDC den Lieferanten darüber informieren sollte, dass die Waren und/oder Dienstleistungen abgelehnt wurden oder nach deren Ablauf LDC keine Reklamation wegen verdeckter Mängel oder Nichtkonformität mehr einreichen kann.

9. Gewährleistung

- 9.1** Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen und/oder Leistungen allen Mustern, Spezifikationen, Zeichnungen, Vorschlägen und entsprechenden Normen entsprechen und frei von verborgenen Material- und Verarbeitungsfehlern sowie von Rechten Dritter sind.
- 9.2** Der Lieferant garantiert, dass alle Waren und/oder Dienstleistungen allen Angaben auf den Behältern oder Etiketten oder der Werbung für diese Waren und/oder Dienstleistungen entsprechen und dass alle Waren angemessen enthalten, verpackt, gekennzeichnet und etikettiert sind.
- 9.3** Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen entsprechen, die durch oder aufgrund des Gesetzes und/oder der geltenden Vorschriften und/oder Anforderungen LDC gestellt werden, einschliesslich unter anderem den Anforderungen an Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Werbung, sowohl im Lieferland als auch dort, wo sie bestimmt sind.
- 9.4** Der Lieferant garantiert, dass alle Waren marktgängig, sicher und für den Zweck geeignet sind, für den solche Waren normalerweise verwendet werden, oder für den der Vertrag abgeschlossen wurde.
- 9.5** Wenn die Waren und/oder Dienstleistungen nicht den Anforderungen der Absätze 9.1-9.4 entsprechen, verpflichtet sich der Lieferant, nach schriftlicher Mitteilung von LDC, Mängel an fehlerhaften Waren und/oder Dienstleistungen unverzüglich und ohne zusätzliche Kosten, die von LDC zu zahlen sind, zu ersetzen oder zu beheben. Wenn der Lieferant Mängel an fehlerhaften Waren und/oder Dienstleistungen nicht unverzüglich behebt oder ersetzt, kann LDC auf Kosten des Lieferanten solche Korrekturen vornehmen oder diese Waren und/oder Dienstleistungen ersetzen oder von einem Dritten korrigieren oder ersetzen lassen. LDC ist in jedem Fall berechtigt, den Vertrag gemäss Artikel 15 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu kündigen, unbeschadet aller anderen Rechte, die ihr zustehen, einschliesslich des Rechts auf Schadenersatz.

10. Haftung - Freistellung

- 10.1** Der Lieferant haftet für jeden direkten oder indirekten Verlust (einschliesslich Gewinnausfall), der LDC und/oder nachfolgenden Nutzern entsteht, weil der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und/oder weil der Lieferant, seine Vertreter, Mitarbeiter oder Subunternehmer handeln oder nicht handeln.
- 10.2** Der Lieferant wird LDC gegen alle Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüche, direkten oder indirekten Verluste (einschliesslich Gewinnausfall) und Ausgaben (einschliesslich Anwaltskosten und Prozesskosten) verteidigen und entschädigen, die in irgendeiner Weise aus einem Mangel an den Waren und/oder Dienstleistungen, aus einem Verstoss des Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Subunternehmer entstehen oder daraus resultieren. Diese Freistellung erfolgt

LOUIS DREYFUS COMPANY WITTENBERG GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

April 2019

zusätzlich zu den Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten gemäss Artikel 9 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

10.3 LDC haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten entstehen, es sei denn, dieser Schaden wurde von LDC vorsätzlich verursacht.

10.4 LDC haftet dem Lieferanten in keinem Fall für entgangene Einnahmen, entgangenen Gewinn oder für zufällige und/oder Folgeschäden jeglicher Art.

10.5 In keinem Fall haftet LDC dem Lieferanten, seinen Nachfolgern oder Abtretungsempfängern gegenüber für Schäden, die über den Preis des Vertrages hinausgehen, abzüglich bereits von LDC an den Lieferanten gezahlter Beträge.

11. Versicherung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Versicherung in einem Umfang und einer Art und Weise abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die ausreicht, um jegliche Haftung abzudecken, die sich aus der Erfüllung und Leistung des Vertrages ergeben kann. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen an die Versicherung zu erfüllen.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ohne zusätzliche Kosten für LDC, eine Versicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, die unter anderem Folgendes umfasst:

- Arbeitgeberhaftung, d. h. die Haftung der eigenen Mitarbeiter, Vertreter und aller anderen Parteien, mit denen der Lieferant die Durchführung des Vertrages vereinbart,
- Haftpflicht gegenüber Dritten / Gesetzliche Haftung einschliesslich Haftung für Öffentlichkeit, Produkte und Umweltverschmutzung;
- Selbstbehalt / Umbrella-Deckung.
- Jede Versicherung wird auf einer All-Risk-Basis bei einem finanziell soliden Unternehmen von internationalem Ruf abgeschlossen, die während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft bleibt.
- Die Policen werden mit einer Mindestgrenze von USD 5 000 000.00 und für Gebäude und andere Vermögenswerte mit einem Minimum des Wiederbeschaffungswertes für das Gebäude oder den Vermögenswert abgeschlossen.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen Versicherungsnachweise über die oben genannte Deckung vorzulegen, vorausgesetzt, dass diese nicht ohne eine vorherige schriftliche Mitteilung an LDC von sechzig (60) Tagen aufgehoben oder wesentlich reduziert wird. Der Lieferant verpflichtet sich, von seinen Versicherern einen Verzicht auf alle Abtretungsrechte gegen LDC zu erhalten, die auf alle diese Versicherungspolicen übertragen wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, von seinen Versicherern eine Erklärung einzuholen, dass die Versicherung als Erstversicherung gilt, ohne dass ein Beitragsanspruch durch eine Versicherung besteht, der von LDC getragen werden kann.

11.4 Soweit die Versicherung des Lieferanten die Subunternehmer des Lieferanten und die Lieferanten nicht schützt, verpflichtet sich der Lieferant ohne zusätzlichen Aufwand für LDC, die erforderliche Versicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, oder dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer und Lieferanten über eine geeignete Versicherung verfügen.

11.5 LDC ist dafür verantwortlich, jede Ladung zu versichern, deren Eigentümer sie ist.

12. Rechte an geistigem Eigentum

12.1 Der Lieferant gewährt LDC ein nicht ausschliessliches, unbefristetes, unwiderrufliches, globales und übertragbares Recht zur Nutzung aller geistigen Eigentumsrechte an den Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant garantiert, dass die Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte oder andere (Eigentums-)rechte Dritter verletzt.

12.2 Der Lieferant garantiert, dass er Eigentümer des gesamten geistigen Eigentums, einschliesslich Computersoftware, ist oder das Recht dazu hat, dieses zu nutzen, das zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Herstellung, Lieferung, Installation und den Betrieb der Geräte, Waren oder Systeme zur Verwendung durch LDC, ohne dass dies mit den Rechten Dritter in Konflikt steht.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich LDC und seine Vertreter von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer Verletzung der in den Absätzen 12.1 und 12.2 genannten Rechte ergeben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche wegen angeblicher Patent- oder Urheberrechtsverletzungen und Ansprüche aus Ähnlichkeit in Design, Marke oder Aussehen von Waren und/oder Dienstleistungen. Diese Verpflichtung zur Entschädigung und Freistellung von

LOUIS DREYFUS COMPANY WITTENBERG GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

April 2019

LDC erstreckt sich auf alle Kosten, direkten und indirekten Verluste (einschliesslich Gewinnausfall), Lizenzgebühren und Schäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Prozesskosten, Anwaltskosten und Vergleichszahlungen), die sich aus einer solchen Klage oder einem solchen Verfahren ergeben, die angedroht oder eingeleitet wurden. Nach Erhalt der Mitteilung von LDC, übernimmt der Lieferant unverzüglich die volle Verantwortung für die Verteidigung und Lösung solcher Klagen oder Drohungen gegen LDC und ihre verbundenen Unternehmen.

12.4 Entwickelt der Lieferant im Rahmen des Vertrages Waren für LDC, so sind die geltend zu machenden geistigen Eigentumsrechte ausschliesslich LDC zuzurechnen. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, bei der Begründung oder Übertragung solcher Rechte auf LDC volle Unterstützung zu leisten.

12.5 Soweit LDC dem Lieferanten alle Mittel zur Verfügung stellt, an denen LDC ein geistiges Eigentumsrecht besitzt, erkennt der Lieferant an, dass LDC jederzeit Eigentümer dieser Mittel ist und bleiben wird und dass der Lieferant sich verpflichtet, keine geistigen Eigentumsrechte oder Titel an diesen Mitteln zu erwerben. Der Lieferant verpflichtet sich, alle in diesem Absatz genannten Mittel auf eigene Gefahr und Kosten zu verwalten und in gutem Zustand zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, die Mittel weder für noch von Dritten zu verwenden, es sei denn, der Lieferant hat die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der LDC eingeholt. Der Artikel 13 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt sinngemäss für alle in diesem Artikel genannten Mittel.

12.6 Alle in diesem Artikel dargelegten Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

13. Vertraulichkeit

13.1 Der Lieferant betrachtet alle von LDC zur Verfügung gestellten Informationen als vertraulich und gibt diese ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von LDC nicht an Dritte weiter.

13.2 Alle Pläne, Spezifikationen und andere Daten, die von LDC zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von LDC und werden vom Lieferanten nur im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendet.

13.3 Die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich auch auf Pläne, Spezifikationen und andere Daten, die der Lieferant speziell im Zusammenhang mit der Vereinbarung erstellt hat.

13.4 Der Lieferant wird das Bestehen des Vertrages oder anderer damit zusammenhängender Informationen nicht ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von LDC offenlegen.

13.5 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Dritte, die er mit der Durchführung des Vertrages beauftragt, zur Einhaltung der in den Absätzen 13.1-13.4 genannten Verpflichtungen.

13.6 Alle in diesem Artikel dargelegten Verpflichtungen bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

14. Höhere Gewalt

14.1 Im Falle höherer Gewalt (ein nicht zu vertretendes Versagen) seitens einer der Parteien wird die Erfüllung des Vertrages für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass eine der Parteien gegenüber der anderen Partei schadensersatzpflichtig ist, vorausgesetzt, die betroffene Partei verpflichtet sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen dieser höheren Gewalt zu minimieren.

14.2 Für den Fall, dass eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, muss diese Partei die andere Partei („betroffene Partei“) unverzüglich schriftlich über die Umstände, die die höhere Gewalt darstellen, und über die Erfüllung von Verpflichtungen informieren, die dadurch verhindert oder verzögert werden, solange die höhere Gewalt andauert.

14.3 Wenn die Situation der höheren Gewalt länger als dreissig (30) Tage dauert, hat die betroffene Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne der anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen.

14.4 Unter höherer Gewalt seitens des Lieferanten sind in keinem Fall zu verstehen: Personalengpässe, Streiks, Nichterfüllung durch einen vom Lieferanten eingesetzten Dritten, Transportprobleme des Lieferanten oder eines vom Lieferanten eingesetzten Dritten, Ausfall von Geräten oder Liquiditäts- und/oder Solvenzprobleme des Lieferanten.

15. Kündigung

15.1 LDC ist in nachfolgenden Fällen nach eigenem Ermessen berechtigt, die Ausführung aller Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschliesslich der Vereinbarung, ganz oder teilweise auszusetzen oder diese Vereinbarungen,

LOUIS DREYFUS COMPANY WITTENBERG GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

April 2019

einschliesslich der Vereinbarung, ganz oder teilweise, mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne dem Lieferanten eine Entschädigung zu zahlen:

- (a) Nichterfüllung des Lieferanten einer oder mehrerer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien;
- (b) ein Angebot oder eine Vereinbarung zur aussergerichtlichen Umschuldung;
- (c) ein Antrag auf Eröffnung oder Erklärung des Konkurses oder der Liquidation durch den Lieferanten;
- (d) Vormundschaft oder Zwangsverwaltung durch den Lieferanten;
- (e) Pfändung eines Grossteils des Betriebsvermögens des Lieferanten;
- (f) Verkauf oder Beendigung der Geschäftstätigkeit des Lieferanten;
- (g) Wechsel des Eigentums oder der Kontrolle über den Lieferanten;
- (h) Aufhebung aller Lizenzen des Lieferanten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

Alle Ansprüche, die LDC gegen den Lieferanten hat oder haben wird, sind im Falle einer Kündigung nach diesem Absatz sofort und in voller Höhe fällig.

15.2 LDC kann den Vertrag jederzeit, ganz oder teilweise, mit einer Frist von dreissig (30) Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Lieferant alle Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung unverzüglich einstellen und seine Lieferanten und Subunternehmer dazu veranlassen ihre Arbeit unverzüglich einzustellen. Dem Lieferanten wird eine angemessene Gebühr für die Kündigung des Vertrages gezahlt: d. h. der Prozentsatz des Auftragspreises, der sich aus dem Betrag der vor der Kündigung geleisteten Arbeit und den tatsächlichen direkten Kosten, die sich aus der Kündigung ergeben, ergibt. Der Lieferant erhält keine Vergütung für Arbeiten, die nach der Kündigung ausgeführt werden, sowie für vernünftigerweise vermeidbare Kosten, die dem Lieferanten oder seinen Subunternehmern danach entstehen.

16. Unabhängiger Auftragnehmer

16.1 Der Lieferant, seine Subunternehmer, Mitarbeiter oder Beauftragten sind für alle Zwecke und zu jeder Zeit unabhängige Auftragnehmer.

16.2 LDC übernimmt keine Verantwortung oder Verpflichtung gegenüber Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern oder anderen Parteien, die vom Lieferanten zur Erfüllung der Vereinbarung herangezogen werden. Solche Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder andere Parteien, die vom Lieferanten zur Erfüllung der Vereinbarung herangezogen werden, bleiben jederzeit als Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer des Lieferanten bestehen.

16.3 Der Lieferant ist allein verantwortlich für die Zahlung von Löhnen, Gehältern, Nebenleistungen und sonstigen Vergütungen an die Mitarbeiter des Lieferanten oder deren Ansprüche und ist für alle Lohnsteuern verantwortlich. Der Lieferant ist auch allein verantwortlich für die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften. Der Lieferant wird LDC von allen Ansprüchen einer Person, Regierung oder Behörde in Bezug auf die Zahlung von Steuern und Vergünstigungen freistellen und verteidigen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Strafen und Zinsen, die gegen LDC verhängt werden können. Der Lieferant wird LDC in ähnlicher Weise von allen Ansprüchen einer Person oder Regierungsstelle freistellen und verteidigen, die sich direkt oder indirekt aus einer Nichteinhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften durch den Lieferanten ergeben.

16.4 Nichts in der Vereinbarung darf als Partnerschaft zwischen den Parteien angesehen werden. Alle Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art, die dem Lieferanten bei der Erfüllung des Vertrages auferlegt werden oder entstehen, sind die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Lieferanten.

17. Abtretung - Untervergabe

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag selbst auszuführen und verpflichtet sich, seine Rechte, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von LDC weder ganz noch teilweise abzutreten, weiterzugeben (einschliesslich der Weitergabe eines Teils des Auftrags).

17.2 Die Zustimmung durch LDC entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Haftung oder Verpflichtung aus dem Vertrag.

LOUIS DREYFUS COMPANY WITTENBERG GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

April 2019

17.3 LDC kann ihre Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder an Dritte zu den gleichen Bedingungen abtreten, weitervermieten oder verpfänden, wie sie zwischen LDC und dem Lieferanten vereinbart wurden, ohne die Zustimmung des Lieferanten.

18. Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant wird alle Gesetze, Regeln und Vorschriften einhalten, die für seine Geschäftstätigkeit und die Erfüllung der Vereinbarung gelten.

19. Rechtsbehelfe

Die in der Vereinbarung vorbehaltenen Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und zusätzlich zu allen anderen oder weiteren Rechten und Rechtsbehelfen, die nach Gesetz oder in der Vereinbarung vorgesehen sind.

20. Vollständige Vereinbarung

Die Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Vorschläge, alle anderen Mitteilungen zwischen den Parteien und alle früheren Absprachen, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Vereinbarungen (mündlich oder schriftlich) zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

21. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung in der Vereinbarung nach geltendem Recht ganz oder teilweise als illegal, ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, dann ist diese Bestimmung oder ein Teil davon als nicht Teil der Vereinbarung anzusehen und die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung bleibt davon unberührt. In diesem Fall verpflichtet sich jede Partei, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um unverzüglich in gutem Glauben eine gültige Ersatzbestimmung auszuhandeln, die der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt und den gleichen oder möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Effekt hat.

22. Mitteilungen

Alle Benachrichtigungen oder förmliche Mitteilungen, die durch die Vereinbarung erforderlich sind, sind an die untenstehende Adresse von LDC zu senden (oder an eine andere Adresse, die LDC in einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten angeben kann):

**Louis Dreyfus Company Wittenberg GmbH
z. Hd.: Der Verwaltungsrat**

23. Anwendbares Recht – Streitbeilegung

23.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht und wird nach deutschem Recht ausgelegt, ohne dass eine andere Rechtswahl oder Kollisionsnormen oder -bestimmungen wirksam werden dürfen. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge (CISG, Wien, 11. April 1980) finden keine Anwendung. Alle ausservertraglichen Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem deutschen Recht und werden nach diesem ausgelegt.

23.2 Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die sich aus oder in Bezug auf die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben, oder der Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit dieser Bedingungen (ein „Streitfall“), wird eine Partei der anderen Partei eine Mitteilung über diese Streitigkeit zustellen (die „Streitmitteilung“) und die Parteien werden in erster Linie versuchen, diese Streitigkeit durch freundschaftliche Konsultationen beizulegen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden nach den Regeln des internationalen Schiedsgerichtshofes in London („LCIA“), deren Regeln durch Verweis als in diese Klausel aufgenommen gelten, herangezogen und durch ein Schiedsverfahren endgültig entschieden. Jede Bestimmung der Schiedsgerichtsordnung des

LOUIS DREYFUS COMPANY WITTENBERG GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

April 2019

LCIA, die sich auf die Staatsangehörigkeit eines Schiedsrichters bezieht, findet insoweit keine Anwendung. Die Anzahl der Schiedsrichter wird eins sein. Der Sitz oder Gerichtsstand des Schiedsgerichts ist Wittenberg Lutherstadt, Deutschland. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. Als Beweismittel vorgebrachte Unterlagen können in englischer und deutscher Sprache sein.

23.3 Ungeachtet der geltenden LCIA-Regeln werden Schiedsverfahren unter 50 000 Euro in zusammengefasster Form durchgeführt, was bedeutet:

- Es gibt eine Reihe von Schriftsätzen jeder Partei, die rechtzeitig, wie vom Schiedsrichter vorgesehen, ausgetauscht werden; es darf keine Feststellung der anderen Partei erfolgen, es sei denn, dies wird nach dem alleinigen Ermessen des Schiedsrichters für erforderlich gehalten. Es ist nicht erforderlich, dass die Parteien strenge Regeln für die Beweisführung einhalten. Der endgültige Schiedsspruch wird innerhalb von 100 Kalendertagen nach dem Datum der Bestellung des Schiedsrichters erlassen.
- Es gibt einen Schiedsrichter, der gemäss den geltenden LCIA-Regeln ernannt wird.
- Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und bindend für die Parteien, die diese Entscheidung unverzüglich durchführen, und jede der Parteien hat das Recht, die Entscheidung von jedem zuständigen Gericht anordnen zu lassen.
- Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. Als Beweismittel vorgebrachte Unterlagen können in englischer und deutscher Sprache sein.